



Schützengesellschaft Harlingerode von 1927 e. V.

38667 Bad Harzburg, den 16. Apr 1999

☎ : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Harlingerode von 1927 e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Harzburg, Ortsteil Harlingerode und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.

Er ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bemüht sich um Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.

Mittel des Vereins, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat einzuschalten. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so das die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Letzte Entscheidungsinstanz bleibt eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung soll im Einzugsverfahren stattfinden. Der Einzug erfolgt im Februar. Sollte ein Mitglied Halbjahreszahlungen wünschen, so erfolgt im August der zweite Einzug. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ehrenrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000. - EURO verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptschießwart
- e) dem Damenwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pistolenwart
- h) dem Hausmeister

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung.

Desweiteren hat der Vorstand das Recht nachfolgende Sanktionen auszusprechen:

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) Vereinsausschluß

Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an den Ehrenrat.

Der Schriftführer hat außer allen schriftlichen Arbeiten der Geschäftsführung die Verpflichtung zur Protokollierung der Versammlungsberichte, zur Aufbewahrung aller Schriften und zur Führung der Vereinschronik.

Dem Kassierer fällt die gesamte Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zu. Ausgaben darf er jedoch nur auf schriftliche Anweisung (Gegenzeichnung) des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Er hat die Aufgabe der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Er haftet persönlich für jeden Fehlbetrag der Kasse.

Der Hausmeister sorgt für die Instandhaltung des Schützenhauses, der Vereinswaffen und des sonstigen Eigentums des Vereins. Über seine Tätigkeit und den Zustand des Vereinseigentums erstattet er der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht.

Der erweiterte Vorstand trägt die Verantwortung für alle Vorkommnisse auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied bzw. ein Vereinsmitglied mit der Ausführung irgendwelcher Obliegenheiten besonders betraut ist.

§ 10

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die mindestens 5 Jahre der Schützengesellschaft Harlingerode von 1927 e.V. angehören müssen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat hat nach der jeweils gültigen Ehrenordnung zu verfahren.

§ 12

Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, mit Veröffentlichung der Tagesordnung, an die Mitglieder bekanntgegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen – und zwar innerhalb von 14 Tagen – wenn von mindestens 20 Mitgliedern oder den beiden Kassenprüfern unter Bezeichnung eines der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes eine Einberufung schriftlich beantragt wird und sofern Ersatzwahlen notwendig werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn 2/3 der Anwesenden damit einverstanden sind und es sich um eine Angelegenheit handelt, für die eine besondere Mehrheit erforderlich ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Enthebung des Vorstandes und seines Stellvertreters, zum Verkauf von Grundstücken, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Versammlungen sollen ferner dreimal im Jahr stattfinden. Sie haben nur informativen Charakter und dienen zur Bekanntgabe von Anregungen, Zuschriften, Aufnahmen usw., bzw. zur Beantwortung von Anfragen, die 3 Tage vorher eingereicht werden müssen.

§ 14

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15

Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem alljährlich aufgestellten Haushaltsplan zu erfolgen. Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Jahresabrechnung und der Haushaltsplan hat alljährlich eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand vorzuliegen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme am Tag der Jahreshauptversammlung.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassen- geschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen. Der Vereinsvorsitzende hat dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Nach der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Bad Harzburg mit der Maßnahme übergeben, daß diese lediglich einen Nießbrauch an dem Vermögen hat, bis ein neuer Schützenverein in Harlingerode mit entsprechenden Zwecken und Zielen ins Leben gerufen wird. Die Stadt Bad Harzburg hat die ihr zufließenden Erträge unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Diesem neuen Verein, der als steuerbegünstigt besonders anerkannt sein muß, hat dann die Stadt Bad Harzburg das erhaltene Vereinsvermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Schießsport zu übergeben.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.1999 mehrheitlich genehmigt.

1. Vorsitzender
(Klaus Puse)

2. Vorsitzender
(Martin Krautstrunk)

Schriftführer
(Manfred Kaulfuß)

Ehrenordnung

§ 1

Zuständigkeit

Zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen ist ein besonderes Organ (im folgenden Ehrenrat) berufen. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer verhängten Strafe.

Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrats richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrats oder kann in anderen Fällen (z.B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, geht die Entscheidung automatisch auf die Mitgliederversammlung über. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist sodann über die Rechtmäßigkeit der Vereinsstrafe zu befinden.

§ 2

Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis

Der Ehrenrat besteht aus 3 vollgeschäftsfähigen Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, sobald drei Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3

Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekanntzugeben.

Zu dem Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.

Grundsätzlich werden Prozeßvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

Nach Abschluß der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in geheimer Sitzung. Können die Mitglieder des Organs keine einstimmige Entscheidung treffen, entscheidet die Mehrheit. Bei einer ggf. notwendigen Abstimmung hat jedes Mitglied des Ehrenrats eine Stimme.

Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.

Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand und dem Antragsteller bekanntzugeben. Sollte keine Einigung erzielt werden, obliegt es beiden Parteien eine Einigung über eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen.